

Gegenüber der Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben 2021 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2022 gültig. Das Dokument erhält die Version 2022.

Kapitel	Änderung	Seite
1.2 Revisionen der Richtlinie und Übergangsfristen	Aktualisierung: Neuer Textbaustein, übergreifend für alle Richtlinien.	6
1.5.1 Begriffe	Neu: Außenklimastall	7
2.5 Betriebsbeschreibung	Geändert: TB wurde für alle Richtlinien überarbeitet Es müssen nun der DTSchB und die Zertifizierungsstelle über Änderungen, die die Stammdaten betreffen informiert werden.	10
4 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	Neu: Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel „QS“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können.	14
4.3.3 Zukauf von Tieren	Aktualisierung: Die Transportzeit von der Sammelstelle bzw. vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb darf nicht länger als 4 Stunden dauern, die Entfernung sollte 200 km nicht überschreiten. Außerdem müssen beim Transport der Kälber die Vorgaben aus Kapitel 7 eingehalten werden. Geändert: Werden die Tiere von Nicht-Labelbetrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit 6 bis 7 Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als acht Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden (MU Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) Gestrichen: Der Systemteilnehmer muss zu einem Prozentsatz von 10 % in Bezug auf die Anzahl an Mastplätzen auch Tiere spezialisierter Milchkuhrassen wie Holstein-Frisian oder Jersey zukaufen.	14
4.14 Außenklimastall	Aktualisierung: In der Einstiegsstufe müssen die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden.	20
4.18 Antibiotikaeinsatz	Neu: Die Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika ist mindestens halbjährlich zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler erfolgen.	21



Kapitel	Änderung	Seite
5.3 Vorgaben für die Weide	Neu: Die Auslobung von Tierschutzlabel Weidefleisch ist ausschließlich möglich, wenn alle Kriterien der Richtlinie Mastrinder der Premiumstufe erfüllt sind. Zusätzlich muss nachweislich sichergestellt sein, dass die Weidefläche ausreichend groß ist, sodass die Grundfutteraufnahme während der Weideperiode zu jederzeit über den Weidegang sichergestellt ist. Der Nachweis über eine Weidefläche von mind. 1000 Quadratmeter pro Tier kann nachgewiesen werden über einen separaten Weidestandard (z.B. Pro Weideland) oder einen gleichwertigen Standard (z.B. auch hausinterner Weidestandard mit entsprechenden Nachweisen).	23f
5.4 Erfassung und Dokumentation	Aktualisiert: Tabelle 4: Stichprobenumfang	25
6 Anforderungen an den Transport	Keine Veränderung der speziellen Anforderungen an den Transport, aber Auslagerung der Kriterien in die Richtlinie Transport und Schlachtung 2022	29ff